



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 5/91

vom: 14. Mai 1991

**Studienordnung für den Studiengang
Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik
an der Universität Dortmund mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Primarstufe vom 25. April 1991**

Seite 1

Nichtamtlicher Teil

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Dortmund für die Abteilung Informatik
vom 24. Januar 1991**

Seite 16

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

S T U D I E N O R D N U N G

für den Studiengang
Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik
an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe vom
25. April 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiodauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 9 Aufbau des Hauptstudiums
- § 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 11 Zulassungsvoraussetzung zu einzelnen Veranstaltungen
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 14 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 15 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit
- § 16 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Lernbereich Naturwissenschaft/Technik
- § 17 Studienverlaufsplanmodell
- § 18 Studienberatung
- § 19 Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Fächerkombination
- § 21 Weiter-, Ergänzungs- und Aufbaustudium
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 445), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.1990 (GV. NW. S. 445) das Studium im Lernbereich Naturwissenschaft/Technik für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe.

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Lernbereichs, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

§ 3

Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden. Jedoch ist das Studienangebot auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 5

Studienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 36, Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91, Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudierendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (acht Monate).
- (2) Der Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik kann nur als Schwerpunktfach studiert werden. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 46 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.
- (4) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium mit 22 Semesterwochenstunden und in ein dreisemestriges Hauptstudium mit 24 Semesterwochenstunden.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus §1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die notwendig sind, um in den Vorbereitungsdienst eintreten sowie später im Rahmen des Lehramts für die Primarstufe das Fach Sachunterricht selbständig unterrichten zu können.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Die Studieninhalte sind auf die Erfahrung und Lernbedürfnisse der Grundschüler bezogen und gliedern sich in Bereiche und Teilgebiete (Anlage 33 zu § 48 b LPO), in denen die am Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik beteiligten Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geographie, Technik und Hauswirtschaftswissenschaft Lehrveranstaltungen anbieten.

(2) Bereiche und Teilgebiete

Bereich

Teilgebiet

A Wohn- und Lebensbereich des Kindes

- 1 Werkzeuge und Maschinen
- 2 Konstruieren und Bauen
- 3 Gefährdung und Schutz des Wohn- und Lebensbereichs (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs)
- 4 Ernährung und Gesundheitspflege
- 5 Versorgung und Entsorgung

B Die unbelebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes

- 1 Wasser: Kreislauf, Bedeutung, Schutz
- 2 Wetter und Klima, insbesondere Beobachtung und Deutung
- 3 Naturphänomene und ihre Deutung
- 4 Stoffe und ihre Eigenschaften
- 5 Naturwissenschaftliches Erkennen und technisches Handeln

- | | |
|--|---|
| C Die belebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes | 1 Der menschliche Körper; Geschlechtserziehung
2 Die heimische Tier- und Pflanzenwelt
3 Fortpflanzung, Wachstum, Entwicklung
4 Ordnung in der belebten Natur; Gefährdung und Schutz
5 Mensch und Natur |
| D Didaktik des Sachunterrichts | 1 Lernbedürfnisse, Lernbedingungen der Grudschüler im Sachunterricht
2 Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts
3 Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts
4 Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht |

(3) Die hier angegebenen Abkürzungen werden im Vorlesungsverzeichnis und in dem im Anhang beigefügten Studienverlaufsplanmodell zur Kennzeichnung der Bereiche und Teilgebiete benutzt.

§ 8

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- 1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu absolvieren. Es soll in der Regel nach dem dritten Semester abgeschlossen werden.
- 2) Im Grundstudium werden die für den Unterricht relevanten Inhalte und die methodischen Ansätze der Fächer Biologie, Chemie, Physik und wahlweise Geographie oder Technik oder Hauswirtschaftswissenschaft vermittelt.
- 3) Auf das Grundstudium entfallen:
 - 14 Semesterwochenstunden Pflichtlehrveranstaltungen (je 4 in den Fächern Biologie, Chemie und Physik sowie 2 aus dem Bereich D) und
 - 8 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen (4 Semesterwochenstunden wahlweise in Technik, Geographie oder Hauswirtschaftswissenschaften) sowie weitere
 - 4 Semesterwochenstunden für Fachpraktika, bzw. Exkursionen im Rahmen des Lehrangebots der Fächer des Lernbereiches.

- 4) Nach Wahl des Studierenden ist in drei der im Grundstudium gewählten Fächer je ein Leistungsnachweis zu erwerben.
- 5) Die schulpraktischen Studien mit begleitenden fachdidaktischen Studien aus dem Bereich des Hauptstudiums können bereits im Grundstudium aufgenommen werden.
- 6) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird vom Vorsitzenden der Kommission für die Primarstufenlehrausbildung Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik bei Vorlage der Nachweise gemäß Abs. 4 bescheinigt.

§ 9

Aufbau des Hauptstudiums

- 1) Im Hauptstudium soll der Student seine Kenntnisse im Lernbereich soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Studienordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- 2) Im Hauptstudium werden fachinhaltliche, fachdidaktische und ggf. schulpraktische Studien im Leitfach (Biologie, Chemie, Physik, Technik) sowie fächerübergreifende Studien fortgeführt. Die Lehrveranstaltungen sind Bereichen und Teilgebieten gemäß Anlage 33 zu § 48 b LPO zugeordnet. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen nach § 48 a LPO Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden.
- 3) Im Vorlesungsverzeichnis wird zu den Lehrveranstaltungen angegeben, welchen Bereichen und Teilgebieten sie zuzuordnen sind.
- 4) Auf das Hauptstudium entfallen:
 - 6 SWS Pflichtveranstaltungen, und zwar
 - 2 SWS Schulpraktische Studien (Tagespraktikum)
 - 4 SWS Fachdidaktische Studien (Teilgebiete aus dem Bereich D)
 - 14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Bereich A, B oder C), und zwar
 - 10 SWS Vertiefende fachwissenschaftliche Studien im Leitfach (Biologie, Chemie, Physik, Technik)
 - 4 SWS Fachübergreifende Studien sowie
 - 4 SWS Wahlveranstaltungen
- 5) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis C und ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D zu erbringen.

§ 10

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

- 1) Die Art der Lehrveranstaltungen ist in dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu ersehen.

V = Vorlesung
Ü = Übung
S = Seminar
EP = Experimentierpraktikum
SP = Schulpraktisches Studium
(Tagespraktikum)
K = Kompaktseminar
E = Exkursion

In Vorlesungen wird wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. In Übungen wird Lehrstoff vorwiegend in Eigenaktivität der Studierenden durchgearbeitet. In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion komplexe Fragestellungen behandelt, wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert und neue Problemstellungen beurteilt. In Experimentierpraktika werden durch Lösen und Protokollieren praktischer experimenteller Aufgaben Wissen erweitert, Experimentierfähigkeit geschult und Verständnis vertieft. Bei schulpraktischen Studien werden Hospitationen unter Anleitung in Schulklassen durchgeführt, praktische Anleitungen zur Durchführung von Unterricht und theoretische Begründungen dazu gegeben, wobei der Lehrende die Lehrveranstaltung vorbereitet und sie leitet; er lenkt, kontrolliert, korrigiert die praktische Ausbildung.

Das Kompaktseminar stellt eine Sonderform des Seminars in zeitliche konzentrierter Form dar.

Exkursionen im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind notwendige Bestandteile oder zumindest erwünschte Erweiterungen und Vertiefungen von Lehrveranstaltungen. Unter Leitung bzw. Anleitung des Lehrenden finden sie statt im Gelände, in Museen, in Beobachtung- sowie Forschungseinrichtungen oder in der Industrie

- 2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen unterscheiden. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

- 3) Durch die Wahl zusätzlicher Veranstaltungen hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Veranstaltungen

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums aus dem Bereich A - C ist der Abschluß des Grundstudiums gem. § 8 erforderlich.

§ 12

- 1) Im Bereich D sind schulpraktische Studien in Form eines einsemestrigen Tagespraktikums durchzuführen, und zwar im 2. - 4. Semester. Vorbereitung, Unterrichtsversuche und Nachbereitung werden mit insgesamt 2 SWS angerechnet.
- 2) An Stelle des Tagespraktikums kann (wahlweise) ein 5-wöchiges Schulpraktikum treten. Es findet in der vorlesungsfreien Zeit statt. Das Blockpraktikum wird mit 2 SWS angerechnet.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Teilnahmebescheinigung, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise und ihre Erbringungsformen

- 1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein "ordnungsgemäßes Studium" nachzuweisen. Dazu gehören in eigener Verantwortung geführte semesterbegleitende schriftliche Auflistungen der besuchten Lehrveranstaltungen und Kennzeichnung der Pflicht- und der Wahlpflichtveranstaltungen.
- 2) Die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des "fachdidaktischen Tagespraktikums" und die ordnungsgemäße Absolvierung des fünföchigen Blockpraktikums werden durch Teilnahmebescheinigungen bestätigt. Diese sind für den Nachweis über schulpraktische Studien (S-Schein) erforderlich, der bei Abschluß des Studiums vorgelegt werden muß (§ 11 Abs. 5 LPO)
- 3) Durch qualifizierte Studiennachweise werden entweder die Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen für weiterführende Veranstaltungen oder nach LPO geforderte Qualifikationen im Hauptstudium nachgewiesen.

Qualifizierte Studiennachweise sind zu erbringen:

- a. im Tagespraktikum oder
- b. im Blockpraktikum
- c. im Experimentierpraktikum und/oder
- d. durch Exkursionen

Die Bescheinigung über qualifizierte Studiennachweise wird erteilt, wenn der Studierende eine zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegte Aufgabe erbracht hat.

Leistungsnachweise sind Prüfungsvorleistungen und nach § 5 LPO Nachweise für erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Diese erfolgreiche Teilnahme ist durch mindestens eine individuell feststellbare Leistung nachzuweisen. Der Erbringungsumfang ist veranstaltungsspezifisch und wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt.

§ 14

Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- 1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- 2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des sechsten Semesters beantragt werden.
- 3) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 der LPO.

§ 15

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- 1) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist, stehen 4 Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monaten verlängert werden. Sie ist nach Wahl des Kandidaten im Lernbereich oder in den Erziehungswissenschaften anzufertigen.
- 2) Der Kandidat soll, wenn er die schriftliche Hausarbeit im Lernbereich Naturwissenschaft/Technik schreiben will, mindestens zu Anfang des 6. Semesters sich von einem im Lernbereich lehrenden Professor, der Mitglied des Prüfungsamtes ist (§ 6 LPO), bestätigen lassen, daß dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.

§ 16

Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik

- 1) Der Studierende hat für den Lernbereich Naturwissenschaft/Technik vier Teilgebiete des Hauptstudiums für die Prüfung

anzugeben (§ 26 Abs. 4 LPO), davon drei aus den Bereichen A - C, wobei höchstens zwei Teilgebiete einem Bereich zu entnehmen sind. Ein Teilgebiet ist dem Bereich D zu entnehmen. Zu jedem Teilgebiet gibt der Student den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebieten dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

- 2) Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 26 Abs. 4 ein Leistungsnachweis aus einem im Hauptstudium studierten Teilgebiet der Bereiche A - C sowie ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten des Bereiches D zu erbringen. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Bereiche A - C vorzulegen, aus dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wurde. Im Leitfach ist ein Nachweis über die Teilnahme an mindestens einer ganztägigen Exkursion zu erbringen. Diese kann auch aus halbtägigen Exkursionen zusammengefaßt werden.
- 3) Gemäß § 28 LPO ist im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik als Prüfungsleistung eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Themenstellung für diese Arbeit wird den im Zulassungsantrag angegebenen Teilgebieten entnommen.
- 4) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Studierenden im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik oder in Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen. Näheres regelt die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO).
- 5) Wird die schriftliche Hausarbeit nach Wahl des Kandidaten im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik angefertigt, ist sie im Leitfach zu schreiben, das für das Hauptstudium gewählt wurde.
- 6) Als weitere Prüfungsleistung im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Inhalte dieser Prüfung sind dem angegebenen vier Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 2 dieses Paragraphen zu entnehmen.

§ 17

Studienverlaufsplanmodell

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienverlaufsplanmodell aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Das Studienverlaufsplanmodell dient den Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 18

Studienberatung

- 1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, des Studienaufbaues, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- 2) Es werden studienbegleitende Fachberatungen durchgeführt. Sie erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch einen Lernbereichs-Studienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.
- 3) Spezielle Informationsveranstaltungen zu Beginn eines jeden Semesters geben Orientierung über den Studiengang und das Lehrangebot mit Hinweisen auf Planung und Organisation des Studiums.

§ 19

Anerkennung von Studien, von Prüfungen
und Prüfungsleistungen

- 1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG 1. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- 2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den im § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn Sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 10 Abs. 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- 3) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Lernbereich Naturwissenschaft/Technik können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- 4) Die Entscheidung trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (§ 50 Abs. 6 LPO).

§ 20

Fächerkombination

- 1) Der Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik ist in Kombination mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik (je 22 SWS) zu studieren (§ 27 Abs. 1 LPO).
- 2) In begründeten Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Kultusministers andere Unterrichtsfächer mit dem Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik kombiniert werden.

§ 21

Weiter-, Ergänzungs- und Aufbaustudium

Aufgrund des Studiums eines weiteren Faches kann nach erfolgreichem Studienabschluß eine Erweiterung zur Prüfung in einem Fach oder Lernbereich gem. § 27 der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe abgelegt werden. (§ 24 Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe).

Auf das Studium des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft werden die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Das Nähere regelt § 6 der Diplomprüfungsordnung Erziehungswissenschaft (Amtliche Mitteilung der PH Ruhr Nr. 11 vom 02.07.1978, geändert durch Amtliche Mitteilung Nr. 25 vom 25.03.1980).

§ 22

Inkrafttreten, Veröffentlichung und
Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die das Studium dieses Studiengangs mit Beginn des WS 1990/91 oder später aufgenommen haben, da seit diesem Termin die Studienangebote dieser Studienordnung entsprechen.

- 2) Für alle Studierenden, die die Erste Staatsprüfung für die Primarstufe nach LPO ablegen, das Studium dieses Studiengangs aber schon vor Beginn des WS 1990/91 begonnen haben, kann diese Studienordnung als Leitlinie für ein ordnungsgemäßes Studium dienen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 07.02.1991.

Dortmund, den 03.05.1991

Der Rektor der
Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Müller-Böling

Anhang: Studienverlaufsplanmodell

P f l i c h t b e r e i c h

Grundstudium

D Fachdidaktisches Studium
2 SWS

Biologie
4 SWS

Chemie
4 SWS

Physik
4 SWS

Hauptstudium

D Didaktik
des Sach-
unter-
richts
4 SWS

Schulprak-
tikumsstudie
2 SWS

1. S t a a t s e x a m e n

W a h l p f l i c h t b e r e i c h

Grundstudium

Exkursionen
oder Fach-
praktika
4 SWS

und

Technik
4 SWS

oder

Geographie
4 SWS

oder

Hauswirt-
schaftswis-
sensschaften
4 SWS

Hauptstudium

A, B oder C
vertiefende
Fachwissenschaf-
tliche Studien im
Leitfach
10 SWS

A, B oder C
Fachübergrei-
fende
Studien
4 SWS

W a h l b e r e i c h

Hauptstudium

Wahlveran-
staltungen
4 SWS

Nichtamtlicher Teil

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Abteilung Informatik
Vom 24. Januar 1991**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 325. Sitzung am 10. Januar 1991 Änderungen der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Informatik vom 24. Juni 1982 (GABl.NW. S. 428, ber. GABl.NW. 1983 S. 265/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 1/1983 vom 7. Januar 1983, ber. Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/1983 vom 22. Juli 1983) beschlossen. Diese Änderungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 18. Januar 1991 - I B 2-8101/051 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Informatik erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. II S. 105). Die Satzung ist am 16. April 1991 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Abteilung Informatik
Vom 24. Januar 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Informatik vom 24. Juni 1982 (GABl. NW. S. 428, ber. GABl. NW. 1983 S. 265) wird wie folgt geändert:

1. Die in dieser Promotionsordnung verwendeten Begriffe „Abteilung“ bzw. „Abteilungsversammlung“ werden ersetzt durch die Begriffe „Fachbereich“ bzw. „Fachbereichsrat“.
2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 1. Benotung der Dissertation (§ 10),
 2. Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 12),
 3. Feststellung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und der Gesamtnote für die Promotion (§ 13),
 4. gegebenenfalls Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation (§ 17).“

3. § 13 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Entscheidet die Prüfungskommission, daß der Doktorand zu promovieren ist, legt sie das Prädikat für die mündliche Prüfung fest. Für die Notenbildung gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(3) Anschließend wird die Gesamtnote für die Promotion von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Notenbildung gilt § 10 Abs. 5 entsprechend. Das Prädikat „ausgezeichnet“ darf nur vergeben werden, wenn

- a) die Dissertation mit „ausgezeichnet“ und die mündliche Prüfung mit mindestens „sehr gut“,
- b) die Dissertation von mindestens einem Gutachter mit „ausgezeichnet“ und die mündliche Prüfung mit „ausgezeichnet“ bewertet wurden.“

4. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „100“.
- b) In Buchstabe c wird vor dem Wort „oder“ eingefügt:
„und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist“.
- c) In Buchstabe d wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „50“.

5. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.“

6 § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf es im Fachbereichsrat außer der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der Stimmen der dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren.“

7. In § 22 Abs. 1 wird der Verweis „(§ 4)“ ersetzt durch den Verweis „(§ 5)“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 13. 7. und 19. 10. 1988 und 12. 4. 1989 und des Senats der Universität Dortmund vom 10. 1. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 1. 1991 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 24. Januar 1991

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling